



HESSISCHER LANDTAG

11. 07. 2012

Kleine Anfrage

des Abg. Gremmels (SPD) vom 29.03.2012

betreffend Kleinwindkraftanlagen in Hessen

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung des Fragestellers:

In acht Bundesländern sind Kleinwindkraftanlagen genehmigungsfrei, in den acht weiteren - darunter auch Hessen - müssen für kleinste Hauswindkraftanlagen die gleichen Hürden genommen werden wie bei Groß-Anlagen.

In Sachsen-Anhalt, Bayern, Baden-Württemberg, Saarland, Berlin, Thüringen, Sachsen und Nordrhein-Westfalen gibt es eine Verfahrensfreistellung für Kleinwindkraftanlagen unter 10 Metern. In Hamburg sind diese u.a. in Gewerbe- und Industriegebieten verfahrensfrei. In den übrigen Bundesländern sind Kleinwindkraftanlagen noch genehmigungspflichtig.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wie folgt:

Frage 1. Welchen Stellenwert misst die Hessische Landesregierung den Kleinwindkraftanlagen für eine dezentrale Energiewende bei?

Die Energiewende erfordert es, dass jede Technologie auf ihre Eignung geprüft wird. Jede Energietechnologie hat ihren Anwendungsbereich, entsprechende Märkte bilden sich in sehr dynamischer Weise aus.

Hessen ist ein Mittelgebirgsland mit einem hohen Waldanteil. Rauigkeiten und Turbulenzen zeichnen die Bodennähe aus. Im Stadtgebiet und im Wald herrscht die höchste Rauigkeit aufgrund der bodennahen Hindernisse. Diese bodennahen Effekte (Reibung, Turbulenzen) führen zu einer Abschwächung der Windgeschwindigkeit, sodass eine Kleinwindkraftanlage, die in Bodennähe errichtet wird, kaum eine Volllaststundenzahl erreichen kann, die einen wirtschaftlichen Betrieb ermöglicht. Die Stromgestehungskosten liegen derzeit zwischen 35 und 93 Cent/kWh und damit deutlich über den Stromgestehungskosten der Photovoltaik.

Um eine derzeit durchschnittlich projektierte 2,5-MW-Anlage auf einem Waldstandort mit Kleinwindkraftanlagen zu ersetzen, wären über 1.200 Kleinwindanlagen mit guten Ertragswerten erforderlich.

Die Kleinwindkraftagenteknologie wird sich technologisch entwickeln und für Nischenanwendungen verstärkt interessant werden.

Obwohl Kleinwindkraftanlagen für das Erreichen der energiepolitischen Ziele in Hessen nur eine nachgeordnete Rolle spielen, sind gleichwohl die Voraussetzungen zu schaffen, dass sich diese Technologie auch in Hessen entwickeln kann. Ein Baustein ist die im Rahmen des Energiezukunftsgesetzes vorgesehene Freistellung von der Baugenehmigungspflicht in bestimmten Gebieten.

Frage 2. Wie viele Kleinwindkraftanlagen gibt es derzeit in Hessen?

Derzeit sind in Hessen 41 Kleinwindkraftanlagen bis 10 m Höhe errichtet. Eine Bauaufsichtsbehörde hat die Kleinwindkraftanlagen bisher nicht erfasst; eine weitere teilt mit, ohne größeren Aufwand sei die Zahl nicht zu ermitteln.

Frage 3. Wie viele Anträge zur Errichtung von Kleinkraftwindanlagen sind aktuell in Hessen gestellt?

Derzeit liegen den Bauaufsichtsbehörden in Hessen 18 förmliche Bauanträge und 22 Bauvoranfragen für Kleinwindkraftanlagen vor.

Frage 4. Was macht die Landesregierung, um die Genehmigung und Errichtung von Kleinwindkraftanlagen zu fördern bzw. zu erleichtern?

Der zurzeit in Abstimmung befindliche Gesetzentwurf sieht vor, Kleinwindkraftanlagen bis zu 10 m Anlagengesamthöhe in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in vergleichbaren Sondergebieten und in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen, die diesen Gebieten nach Art ihrer tatsächlichen baulichen oder sonstigen Nutzung entsprechen, von der Baugenehmigungspflicht freizustellen.

Frage 5. Was sind die Gründe dafür, dass Hessen zu den acht Bundesländern gehört, in denen Kleinwindkraftanlagen unter 10 Metern Gesamthöhe nicht verfahrensfrei errichtet werden dürfen?

Wesentliche Gründe, die bisher gegen eine generelle Freistellung von Kleinwindkraftanlagen gesprochen haben, waren in erster Linie die negativen Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild und die Beeinträchtigung der nachbarlichen Belange. Dem wird mit der jetzt vorgesehenen Änderung, in der die Freistellung auf die Gewerbe- und Industriegebiete sowie vergleichbare Gebiete beschränkt wird, Rechnung getragen.

Ebenfalls ist man bisher davon ausgegangen, dass es wegen der unterschiedlichen planerischen Festsetzungen und der örtlichen Gegebenheiten, die eine Windkraftanlage ausschließen, sinnvoller ist, die materielle Zulässigkeit in jedem Einzelfall individuell festzustellen.

Frage 6. Wie steht die Hessische Landesregierung dazu, Kleinwindkraftanlagen in die Anlage 2 (3. Energieerzeugungsanlagen) zur Hessischen Bauordnung aufzunehmen, um Kleinwindkraftanlagen von einer Baugenehmigung zu befreien?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Wiesbaden, 26. Juni 2012

Lucia Puttrich